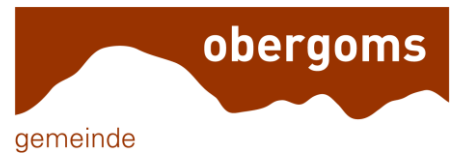


Organisationsreglement der Gemeinde Obergoms



Vom 17. Mai 2009

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Obergoms, die per 1. Januar 2009 aus der Fusion vom 25. November 2007 der Gemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen hervorgegangen ist, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG)¹, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Autonomie in der Organisation und den Befugnissen der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Stimmberechtigten sowie die Verankerung der in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze, soweit das GemG der Gemeinde Obergoms dafür einen Spielraum gewährt.

II. Organisation

A. Die Urversammlung

Art. 2 Form der Einberufung (Art. 9 GemG) / Infoblatt

Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch öffentlichen Anschlag der Traktanden in den drei Dörfern. Ein allfälliges Infoblatt zur Urversammlung ist spätestens 10 Tage vor der Urversammlung in jeden Haushalt zu verteilen.

Art. 3 Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 GemG)

¹ Ein Zehntel der in der Gemeinde Stimmberechtigten kann die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

¹ Gesetzessammlung VS 175.1

² Das Begehren ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände.

³ Die Unterzeichnenden haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der oder die Erstunterzeichnende auf der Unterschriftsliste als die vertretende Person.

Art. 4 Anwesenheit Dritter

¹ Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen (nichtstimmberechtigte) Dritte, welche ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, der Urversammlung als Zuhörer beiwohnen. Geladene Sachverständige dürfen sich auch äussern.

² Sie haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.

Art. 5 Medien

¹ Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen Medienvertretende den Beratungen der Urversammlung beiwohnen.

² Während den Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Übertragung jedoch nur mit Zustimmung der Urversammlung gestattet.

Art. 6 Vorschläge zur Reglementsänderung (Art. 16 Abs. 8 GemG)

¹ Die Vorschläge von Stimmberechtigten zu den der Urversammlung vorgeschlagenen Änderungen von Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei bis zum fünften Tag vor der Versammlung zu hinterlegen.

² Diese Vorschläge können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden.

³ Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, ist ungültig.

Art. 7 Befugnisse der Urversammlung (Art. 17 Absatz 2 GemG) ²

Die Prozentsätze der Bruttoeinnahmen werden unverändert übernommen; weitere Befugnisse werden der Urversammlung nicht übertragen.

Art. 8 Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17 Abs. 3 GemG)

¹ Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Gegenstand genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen.

² Siehe auch IV Übergangs- und Schlussbestimmung, Art. 25 Berechnung der Finanzzahlen im Jahre 2009

² Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen, usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Einwohnerinnen und Einwohner zur Folge hat.

B. Burgerversammlung

Art. 9 Ur- und Burgerversammlung zusammen

In der Regel finden Ur- und Burgerversammlungen gleichzeitig statt.

C. Gemeinderat

Art. 10 Amtstätigkeit

¹ Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern, die nebenamtlich amtieren³.

² Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

Art. 11 Internes Reglement

¹ Der Gemeinderat kann ein internes Reglement zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung erlassen.

² Dieses Reglement beinhaltet namentlich:

- a. die Organisation der Sitzungen des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren, Quorum, Vertretung, Sanktionen, usw.);
- b. die Unterteilung der Verwaltung in Amtsbereiche, Dienste, usw. (Organigramm);
- c. die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.

III. Politische Rechte

Art. 12 Initiative

Ist das Initiativrecht eingeführt, muss die Initiative selbst von einem Fünftel der in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet sein, die stimmberechtigten Initianten eingeschlossen.

³ Für die Änderung der Zahl der Ratsmitglieder gilt Art. 170 des Gesetzes über die politischen Rechte, Gesetzsammlung VS 160.1

Anlässlich der kommunalen Abstimmung vom 11. März 2012 haben die Stimmberechtigten dem Begehren des Gemeinderates, die Zahl der Gemeinderatsmitglieder von 7 auf 5 Mitglieder zu reduzieren, zugestimmt.

Art. 13 Referendum

¹ Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum.

² Dem obligatorischem Referendum unterliegen ebenso:

- a. der Beschluss über eine neue nichtgebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
- b. jede neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 2% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres.

Art. 14 Hinterlegung der Unterschriften

¹ Im Falle der Einreichung einer Initiative, eines Referendumsbegehrens oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Ur- oder Burgerversammlung, ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindeganzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.

² Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Exemplar zu hinterlegen.

IV. Verwaltungsgrundsätze

Art. 15 Amtspflichten (Art. 87 GemG)

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

² Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal CHF 1'000 bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers, usw.).

³ Das betroffene Mitglied ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

Art. 16 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.

² Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden, oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

³ Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

⁴ Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

Art. 17 Statut der beamteten und angestellten Personen

Das erforderliche Gemeindepersonal wird gemäss einem separaten Personalreglement vom Gemeinderat angestellt.

Art. 18 Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates

¹ Zusätzlich zu den in Art. 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates den Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.

² Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Der Gemeinderat kann mittels jederzeit widerrufbarem Beschluss bestimmen, dass das Protokoll allen Gemeinderatsmitgliedern verteilt wird. Jede Gemeinderätin und jeder Gemeinderat ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.

Art. 19 Protokolle der Kommissionssitzungen

¹ Die Beratungen der kommunalen Kommissionen werden in einem Protokoll festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind den Kommissionsmitgliedern nur auf ausdrücklichen Beschluss des Gemeinderates zu verteilen.

² Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 20 Protokolle der Urversammlungen

¹ Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren.

² Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

³ Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.

Art. 21 Amtliche Mitteilungen

¹ Die amtlichen Mitteilungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag.

² Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

Art. 22 Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Einwohnerinnen und Einwohner regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Diese Information kann vom Gemeinderat auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

² Der Gemeinderat kann eine Informationsbroschüre herausgeben, welche für alle Haushalte (mit oder ohne Zweitwohnungen) der Gemeinde bestimmt ist.

Art. 23 Information bei kommunalen Abstimmungen

Bei kommunalen Abstimmungen an der Urne kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen (pro und contra) erklärt. Informationen in angemessenem Umfang von Initianten können bei Aussendungen beige packt werden.

Art. 24 Gemeindereglemente

¹ Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Reglemente. Diese Sammlung ist öffentlich und während den Büroöffnungszeiten einseh- und gegen eine Kopiergebühr kopierbar.

² Der Gemeinderat kann die Publikation von Reglementen im Internet beschliessen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Berechnung der Finanzzahlen im Jahre 2009

Für die Berechnung der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres für Beschlüsse im Jahr 2009 werden die entsprechenden Zahlen der drei Gemeinden beigezogen.

Art. 26 Strafbarkeit

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlung stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, wird gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch⁴ bestraft.

Art. 27 Unterstellung unter obligatorisches Referendum

Dieses Organisationsreglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte⁵ vorgesehenen Formen.

⁴ SR 311.0

⁵ Gesetzessammlung VS 160.1

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft⁶.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. März 2009.

Angenommen an der kommunalen Abstimmung vom 17. Mai 2009.

Gemeinde Obergoms, den 17. Mai 2009

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom 12.08.2009 genehmigt.

⁶ Durch den Staatsrat am 12.08.2009 genehmigt

Beilage zur Orientierung:

Auszüge aus dem GemG und dem Gesetz über politische Rechte (nicht verbindlicher Bestandteil dieses Reglements)

Art. 8 GemG, Ausserordentliche Einberufung (zu Art. 3)

¹ Der Präsident, der Gemeinderat oder wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmfähigen Bürger können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

² Das Begehren von einem Fünftel der Wähler wird schriftlich mit der Erwähnung der zu behandelnden Gegenstände eingereicht. Der Rückzug von Unterschriften ist unerheblich, wenn das Begehren einmal eingereicht ist.

³ Die Gemeinden können diesen Ansatz mittels eines Organisationsreglements bis auf einen Zehntel herabsetzen.

Art. 9 GemG, Form der Einberufung (zu Art. 2)

¹ Die Urversammlungen werden mindestens 20 Tage vor dem Sitzungsdatum durch öffentlichen Anschlag einberufen.

² Das kommunale Organisationsreglement kann zusätzliche Arten der Bekanntmachung vorsehen.

Art. 16 Absatz 8 GemG, (zu Art. 6)

⁸ Das kommunale Organisationsreglement kann auch vorsehen, dass Vorschläge zur Reglementsänderung, die der Urversammlung unterbreitet werden, fünf Tage vor der Versammlung bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden müssen.

Art. 17 GemG, Unveräusserliche Befugnisse (Auszug: Absatz 1, 2 und 3) (zu Art. 7 und zu Art. 8)

¹ Die Urversammlung berät und beschliesst: (Auszug in Bezug zu Absatz 3)

c) den Beschluss einer neuen nichtgebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken beträgt;

d) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher als 1% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres ist;

e) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt; die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;

f) die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
g) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;

² Die Gemeinden können über das Organisationsreglement die im Absatz 1 Buchstaben c, d, e, f und g vorgesehenen Ansätze um höchstens 50% reduzieren und der Urversammlung im Rahmen der Gemeindeautonomie weitere Befugnisse übertragen.

³ Die Gemeinden können für wichtige Sachgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fallen, eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchführen.

Art. 170 Gesetz über die Politischen Rechte, Änderung der Zahl der Ratsmitglieder (zu Art. 10)

¹ Jedes Begehren um Änderung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats kann von mindestens einem Fünftel der Stimmbürger, vom Generalrat oder vom betreffenden Gemeinderat selbst gestellt werden. Das Begehren muss die gewünschte Zahl der Ratsmitglieder nennen.

² Das Begehren der Stimmbürger muss im Verlaufe des Jahres, in dem die Erneuerung der Gemeindebehörden stattfindet, spätestens jedoch am 1. Mai des Wahljahres schriftlich beim Gemeindepräsidenten eingereicht werden. Das Begehren der Räte muss innert der gleichen Frist gestellt werden.

³ Werden die Begehren als rechtmässig befunden, so sind sie bis spätestens am 30. Juni dem Stimmvolk vorzulegen.

⁴ Die Einberufung der Stimmberechtigten erfolgt in üblicher Form durch Veröffentlichung mindestens 20 Tage im Voraus.

Art. 68 GemG, Obligatorisches Referendum (zu Art. 13)

¹ Dem geheimen Urnengang in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form sind unterworfen:

a) das kommunale Organisationsreglement;

b) die Einführung des Initiativrechts;

c) der Beschluss über Initiativen, die vom Generalrat verworfen wurden;

d) die Vormeinung zur Fusion, beziehungsweise zum Fusionsvertrag, oder Trennung von Gemeinden;

e) die Abänderung des Namens und des Wappens der Gemeinden.

² Das kommunale Organisationsreglement kann weitere in Artikel 17 vorgesehene Geschäfte dem obligatorischen Referendum unterstellen, mit Ausnahme der Rechnung.

Art. 87 GemG, Grundsatz (zu Art. 15)

¹ Die Mitglieder der Behörden einer öffentlichrechtlichen Körperschaft und ihrer Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

² Das Reglement des Generalrats oder ein internes Reglement des Gemeinderates können Sanktionen in Form von Bussen bis zu 1'000 Franken gegen die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder vorsehen, die trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen. Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören

Art. 99 GemG, Inhalt (zu Art. 18)

Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden Personen und für die Vollzugsorgane, die Namen der anwesenden Mitglieder;
- b) die Tagesordnung;
- c) die gestellten Anträge;
- d) die gefassten Beschlüsse.